



# Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

[http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung\\_und\\_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html](http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html)

amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!**

**Promotionsordnung  
der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften  
der Universität Bayreuth  
Vom 15. Januar 2008  
in der Fassung der Sammeländerungssatzung  
Vom 5. Juli 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften: \*)

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Doktorgrad
  - § 2 Prüfungsberechtigung
  - § 3 Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission
  - § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
  - § 5 Promotionseignungsprüfung
  - § 6 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung
  - § 7 Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren und zur Promotionsprüfung
  - § 8 Dissertation
  - § 9 Beurteilung der Dissertation
  - § 10 Prüfungsausschuss
  - § 11 Kolloquium
  - § 12 Gesamtnote der Promotion
  - § 13 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
  - § 14 Veröffentlichung der Dissertation
  - § 15 Urkunde und Vollzug der Promotion
  - § 16 Einsichtsrecht
  - § 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
  - § 18 Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter
  - § 19 Kooperation mit Fachhochschulen
  - § 20 Ehrenpromotion
  - § 21 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung
- Anlage 1
- Anlage 2

## **§ 1 Doktorgrad**

- (1) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften den akademischen Grad eines Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.).
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über die in der Diplomprüfung geforderten Leistungen hinausgehen muss.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).
- (4) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften gemäß § 20 den akademischen Grad eines Doktor-Ingenieur ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche oder technische Leistungen verdient gemacht haben.

## **§ 2 Prüfungsberechtigung**

- (1) Prüfungsberechtigte Lehrpersonen gemäß dieser Promotionsordnung sind die Professoren der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsberechtigte Lehrpersonen im weiteren Sinne gemäß dieser Promotionsordnung sind die prüfungsberechtigten Lehrpersonen nach Abs. 1, ferner die weiteren Hochschullehrer der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sowie die emeritierten Professoren und die Professoren im Ruhestand. <sup>2</sup>Auf Vorschlag des Dekans können auch Hochschullehrer anderer Fakultäten der Universität Bayreuth oder anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen zu Prüfern bestellt werden.

## **§ 3 Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission**

- (1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren ist die Promotionskommission zuständig, soweit in dieser Promotionsordnung nicht anderes bestimmt ist.

- (2) <sup>1</sup>Die Promotionskommission besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden und drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen nach § 2 Abs. 1 sowie einem promovierten Angehörigen des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften, der Hochschullehrer sein muss. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Promotionskommission werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fakultätsrat gewählt. <sup>3</sup>Ausnahmsweise können auf Vorschlag des Dekans entsprechende Mitglieder der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik oder der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth oder anderer deutscher Universitäten in die Promotionskommission gewählt werden. <sup>4</sup>Vorsitzender der Promotionskommission ist der Dekan; er leitet die Sitzungen der Promotionskommission und führt die laufenden Geschäfte.
- (3) <sup>1</sup>Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidungen der Promotionskommission sind dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 41 Abs. 2 BayH-SchG.
- (6) <sup>1</sup>Die erweiterte Promotionskommission setzt sich aus den Mitgliedern der Promotionskommission und sämtlichen prüfungsberechtigten Lehrpersonen im weiteren Sinne der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften zusammen. <sup>2</sup>Die erweiterte Promotionskommission ist auf Antrag eines Mitglieds innerhalb von zwei Wochen einzuberufen; sie ist zuständig nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 und Abs. 6 sowie § 17 Abs. 3. <sup>3</sup>Vorsitzender ist der Dekan. <sup>4</sup>Die Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

#### **§ 4**

#### **Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren**

<sup>1</sup>Für die Zulassung zum Promotionsverfahren muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muss die Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung besitzen.

2. Er muss ein fachbezogenes wissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen haben; Regelabschluss ist die universitäre Diplomprüfung oder die Masterprüfung in einem stärker forschungsorientierten Masterstudiengang. Zum Promotionsverfahren werden auch Bewerber zugelassen, die die Abschlussprüfung in einem einschlägigen Diplomstudien-gang an einer Fachhochschule mit einer Gesamtnote besser als 2,0 abgelegt und dabei die Regelstudienzeit um nicht mehr als zwei Semester überschritten haben.

Die Promotionskommission kann auch Studienabschlüsse in verwandten Fächern als ausreichende Voraussetzung zur Promotion anerkennen. In diesem Fall muss der Dekan formal feststellen, dass das Thema der Dissertation auf dem ingenieurwissenschaftlichen Gebiet der Fakultät liegt; ferner kann die Promotionskommission die Anerkennung von der Erbringung zusätzlicher Leistungen aus den Ingenieurfächern des Hauptstudiums der Fakultät, in der Regel im Umfang von etwa zwölf Semesterwochenstunden, abhängig machen.

Die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt im Übrigen nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

Auf Antrag des Bewerbers kann die Promotionskommission vorab über das Vorliegen eines geeigneten Studienabschlusses entscheiden.

3. Er muss eine Promotionseignungsprüfung erfolgreich absolvieren. Von der Promotionseignungsprüfung kann auf Antrag abgesehen werden, wenn auf Grund der Umstände des Einzelfalls davon auszugehen ist, dass der Bewerber die zu erbringenden Promotionsleistungen erfolgreich bewältigen kann.
4. Der Bewerber darf sich nicht bereits einer einschlägigen Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ohne Erfolg unterzogen haben.
5. Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren muss von einer im Sinne von § 2 Abs. 1 prüfungsberechtigten Lehrperson nach einem Beratungsgespräch mit dem Bewerber befürwortet werden (Betreuungszusage).

<sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich beim Vorsitzenden der Promotionskommission einzureichen. <sup>3</sup>Das Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

## **§ 5**

### **Promotionseignungsprüfung**

- (1) In der Promotionseignungsprüfung muss der Bewerber nachweisen, dass er über die Fachkenntnisse und die wissenschaftliche Befähigung verfügt, die für eine Promotion erforderlich sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Promotionseignungsprüfung besteht aus vier von der Promotionskommission festzulegenden Teilprüfungen. <sup>2</sup>Die Teilprüfungen dienen der Feststellung, ob der Bewerber über die für die Promotion erforderliche wissenschaftliche Befähigung verfügt. <sup>3</sup>Der Vorsitzende der Promotionskommission bestellt für jedes Fach einen Prüfer und einen Beisitzer; er setzt die Termine der Prüfungen fest und lädt die Prüfer, die Beisitzer und den Bewerber mit einer Frist von einer Woche zu den Terminen. <sup>4</sup>§ 11 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Teilprüfungen sind mündlich und dauern jeweils etwa eine halbe Stunde. <sup>2</sup>Die Prüfungen müssen jeweils mit mindestens 2,0 bestanden werden. <sup>3</sup>Die Bewertung der Leistungen erfolgt durch jeden Prüfer für das von ihm geprüfte Fach. <sup>4</sup>Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. <sup>5</sup>Der Dekan erteilt dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. <sup>6</sup>Über jede Teilprüfung wird ein Protokoll erstellt, das vom Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet wird.
- (4) <sup>1</sup>Bis zu zwei nicht bestandene Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung einer Teilprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Teilprüfung eingereicht werden, sofern der Vorsitzende der Promotionskommission dem Bewerber nicht wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt.

Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine vom Vorsitzenden der Promotionskommission unterschriebene Bescheinigung.

## **§ 6**

### **Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung**

<sup>1</sup>Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist über den Dekan schriftlich bei der Promotionskommission zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. fünf gleichlautende Exemplare der Dissertation,
2. eine Erklärung, dass der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
3. eine Erklärung, ob der Bewerber die Dissertation bereits an anderer Stelle eingereicht hat oder die Dissertation von anderer Stelle endgültig abgelehnt worden ist,
4. eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht diese oder eine andere gleichartige Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden hat,
5. eine Erklärung, dass Hilfe von gewerblichen Promotionsberatern bzw. –vermittlern weder bisher in Anspruch genommen wurde noch künftig in Anspruch genommen wird,
6. ein tabellarischer Lebenslauf des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt,
7. ein amtliches Führungszeugnis – sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht –, aus dem hervorgehen muss, dass sich der Bewerber nicht durch sein Verhalten der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat,
8. ein Befürwortungsschreiben des betreuenden Professors mit Vorschlag des Erstgutachters, des Zweitgutachters und des weiteren Prüfers.

## **§ 7**

### **Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren und zur Promotionsprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist zu versagen, wenn die in § 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen, wenn keine Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgt ist oder wenn die in § 6 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder wenn der Bewerber sich aufgrund seines Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Promotionskommission soll innerhalb einer angemessenen Frist über die Anträge des Bewerbers entscheiden. <sup>2</sup>Die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren und die Zulassung zur Promotionsprüfung teilt der Dekan dem Bewerber mit; im Falle der Ablehnung gilt § 5 Abs. 3 Satz 5 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Nimmt der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurück, nachdem ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder das Kolloquium begonnen hat, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Nimmt der Bewerber den Zulassungsantrag vor dem im Satz 1 genannten Zeitpunkt zurück, gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

## **§ 8**

### **Dissertation**

- (1) <sup>1</sup>Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung des Bewerbers sein und zur Lösung von wissenschaftlichen Problemen beitragen. <sup>2</sup>Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen. <sup>3</sup>Sie muss die erzielten Ergebnisse in angemessener Form darstellen. <sup>4</sup>Die Arbeit wird in der Regel von einer prüfungsberechtigten Lehrperson betreut; ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nicht.
- (2) Kann der Betreuer eines Promotionsvorhabens dieses nicht mehr weiter betreuen, so sorgt die Promotionskommission auf Antrag des Bewerbers im Rahmen des Möglichen für eine Weiterbetreuung der Arbeit.
- (3) <sup>1</sup>Die Dissertation muss unterschrieben und in Maschinschrift vorgelegt werden; sie muss gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und eine deutsche sowie eine englische Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft geben. <sup>2</sup>Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. <sup>3</sup>Das Deckblatt der eingereichten Arbeit ist entsprechend dem Muster der Anlage 1 zu gestalten.
- (4) <sup>1</sup>Bereits veröffentlichte Arbeiten können nicht als Dissertation verwendet werden; die Promotionskommission kann hiervon im Einzelfall eine Ausnahme zulassen. <sup>2</sup>In diesem Fall kann mit Zustimmung der Promotionskommission anstelle der maschinengeschriebenen Exemplare die entsprechende Anzahl von Belegexemplaren der gedruckten Arbeit treten.
- (5) <sup>1</sup>Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann die Promotionskommission dem Bewerber gestatten, sie in einer anderen als der deutschen Sprache vorzulegen. <sup>3</sup>In diesem Falle ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

## **§ 9**

### **Beurteilung der Dissertation**

- (1) <sup>1</sup>Nach der Zulassung zur Promotionsprüfung bestellt die Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich einen Erstgutachter und einen Zweitgutachter. <sup>2</sup>Als Erstgutachter und Zweitgutachter können Professoren der Universität Bayreuth und anderer deutscher oder ausländischer Universitäten und die weiteren Hochschullehrer der Fakultät bestellt werden. <sup>3</sup>Der Erstgutachter muss eine prüfungsberechtigte Lehr-

person nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sein. <sup>4</sup>Der Betreuer des Promotionsvorhabens soll als Erstgutachter bestellt werden.

- (2) <sup>1</sup>Jeder Gutachter gibt innerhalb einer angemessenen Frist ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung vor. <sup>2</sup>Jeder Gutachter bewertet die Dissertation und erteilt ein Prädikat nach folgendem Schema:

sehr gut = 1 = eine besonders anzuerkennende Leistung;  
 gut = 2 = eine die durchschnittlichen Anforderungen überragende Leistung;  
 befriedigend = 3 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;  
 unzulänglich = 4 = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

<sup>3</sup>Die Verwendung der Zwischenprädikate

noch sehr gut = 1,5

und

noch gut = 2,5

ist zulässig.

<sup>4</sup>In besonderen Fällen kann „eine ganz hervorragende Arbeit“ für eine Auszeichnung vorgeschlagen werden.

<sup>5</sup>Die Note der Dissertation ist das arithmetische Mittel der den von den Gutachtern erteilten Prädikaten entsprechenden Einzelnoten.

- (3) <sup>1</sup>Die Promotionskommission bestellt einen dritten Gutachter, welcher Professor der Universität Bayreuth oder einer anderen deutschen oder ausländischen Universität sein muss, wenn die beiden Gutachter in ihren Vorschlägen um mehr als eine Note in der Bewertung abweichen. <sup>2</sup>Die Promotionskommission kann weitere Gutachter bestellen, wenn ein Gutachter die Bestellung eines dritten Gutachters vorschlägt, oder sofern es die Promotionskommission für erforderlich hält, um eine sachgerechte Beurteilung zu gewährleisten. <sup>3</sup>Diese weiteren Gutachter müssen prüfungsberechtigte Lehrpersonen gem. § 2 Abs. 1 oder 2 sein. <sup>4</sup>Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Der Dekan setzt die Dissertation und die Gutachten bei bis zu fünf Mitgliedern der erweiterten Promotionskommission in Umlauf. <sup>2</sup>Für die Mitglieder der erweiterten Promotionskommission liegt bis zum Abschluss des Umlaufverfahrens ein Exemplar der Dissertation und der Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme aus. <sup>3</sup>Jedes Mitglied der erweiterten Promotionskommission kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben oder die Einberufung der erweiterten Promotionskommission verlangen. <sup>4</sup>Wird die Einberufung der erweiterten Promotionskommission nicht verlangt, so entscheidet nach Abschluss des Umlaufs, der nicht länger als sechs Wochen dauern soll, die Promotionskommission

unter Berücksichtigung der Gutachten und eventuell eingegangener Stellungnahmen über die Bewertung der Dissertation; andernfalls trifft die erweiterte Promotionskommission diese Entscheidung. <sup>5</sup>Wird die Dissertation mit dem Prädikat "befriedigend" oder einem besseren Prädikat bewertet, so ist sie angenommen, wird sie mit dem Prädikat "unzulänglich" bewertet, so ist sie abgelehnt. <sup>6</sup>Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation teilt der Dekan dem Bewerber mit.

- (5) <sup>1</sup>Ist die Dissertation abgelehnt, so kann der Bewerber innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntgabe der Ablehnung eine neue Dissertation vorlegen. <sup>2</sup>Für das weitere Verfahren gelten die Abs. 1 bis 4. <sup>3</sup>Wenn der Bewerber innerhalb der in Satz 1 genannten Frist keine neue Dissertation vorlegt oder auch die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; § 5 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Die Promotionskommission oder erweiterte Promotionskommission kann dem Bewerber eine Dissertation, die abgelehnt werden müsste, zur Umarbeitung zurückgeben. <sup>2</sup>Der Bewerber kann in diesem Fall anstelle der Umarbeitung auch eine neue Dissertation vorlegen. <sup>3</sup>Er muss die umgearbeitete oder die neue Dissertation innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist vorlegen. <sup>4</sup>Eine umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche Dissertation bestellten Gutachtern beurteilt, soweit diese noch zur Verfügung stehen; im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 4. <sup>5</sup>Wenn der Bewerber die umgearbeitete oder die neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die umgearbeitete oder die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.

<sup>6</sup>§ 5 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

## § 10 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>In angemessener Frist nach Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium (§ 11) vor dem Prüfungsausschuss statt. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. Eine prüfungsberechtigte Lehrperson nach § 2 Abs. 1, die nicht Gutachter sein darf, als Vorsitzender.
  2. die Gutachter,
  3. eine weitere prüfungsberechtigte Lehrperson im Sinne des § 2 Abs. 2.
- <sup>3</sup>Ist ein Gutachter im Sinne der Nummer 2 verhindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, so wird, sofern dadurch weniger als zwei Gutachter mitwirken, für ihn eine

andere prüfungsberechtigte Lehrperson im Sinne des § 2 Abs. 2 zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt.

- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Promotionskommission unverzüglich nach Annahme der Dissertation bestellt. <sup>2</sup>Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird dem Bewerber mitgeteilt.

## § 11 Kolloquium

- (1) <sup>1</sup>Das Kolloquium ist eine kollegiale Einzelprüfung. <sup>2</sup>Sie ist eine wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, ob der Bewerber sein Arbeitsgebiet und weitere davon berührte Fachgebiete vertieft beherrscht sowie moderne Entwicklungen seines Faches kennt.
- (2) <sup>1</sup>Der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin des Kolloquiums. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Bewerber werden vom Dekan schriftlich zum Kolloquium eingeladen. <sup>3</sup>Die Einladung des Bewerbers muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin des Kolloquiums erfolgen. <sup>4</sup>Die Promotionskommission kann im Einvernehmen mit dem Bewerber die Ladungsfrist verkürzen.
- (3) <sup>1</sup>Das Kolloquium wird durch einen etwa 20 Minuten dauernden hochschulöffentlichen Vortrag eingeleitet; die Promotionskommission kann weitere Personen als Zuhörer zulassen. <sup>2</sup>Das anschließende wissenschaftliche Gespräch dauert etwa 60 Minuten und ist nicht öffentlich. <sup>3</sup>Das Kolloquium wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. <sup>4</sup>Nicht dem Prüfungsausschuss angehörende Mitglieder der Promotionskommission und der erweiterten Promotionskommission sowie prüfungsberechtigte Lehrpersonen im weiteren Sinne können am wissenschaftlichen Gespräch als Zuhörer teilnehmen. <sup>5</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Fragen aufgrund der Regelung nach Satz 4 anwesender Lehrpersonen zulassen; er sorgt für einen angemessenen Anteil der Mitglieder des Prüfungsausschusses an der Prüfungszeit.
- (4) <sup>1</sup>Die Benotung des Kolloquiums erfolgt nach gemeinsamer Aussprache der Mitglieder des Prüfungsausschusses und richtet sich nach der Notenskala gemäß § 9 Abs. 2. <sup>2</sup>Wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf eine Note einigen, legen sie diese als Note des Kolloquiums fest. <sup>3</sup>Wenn sie sich nicht einigen können, wird die Note des Kolloquiums als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Mitglieder des Prüfungsausschusses errechnet. <sup>4</sup>Erreicht ein Bewerber im Kolloquium nicht mindestens das Prädikat „befriedigend“ (3,00), so ist das Kolloquium nicht bestanden.

- (5) <sup>1</sup>Über den Gang des Kolloquiums ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Tag des Kolloquiums,
  2. die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Prüfer,
  3. den Namen des Bewerbers,
  4. den Gegenstand der Prüfung,
  5. die Noten des Kolloquiums.
- <sup>3</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Prüfern zu unterzeichnen.
- (6) <sup>1</sup>Der Bewerber kann das nicht bestandene Kolloquium einmal wiederholen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens des Kolloquiums dem Dekan vorliegen. <sup>3</sup>In besonderen Ausnahmefällen kann die Promotionskommission eine zweite Wiederholung des nicht bestandenen Kolloquiums zulassen; ein hierauf gerichteter Antrag des Bewerbers muss dem Dekan innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung des wiederholten Nichtbestehens des Kolloquiums vorliegen. <sup>4</sup>Das Promotionsverfahren ist ohne Erfolg beendet, wenn der Bewerber den Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb der in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen stellt oder die Promotionskommission eine zweite Wiederholung des Kolloquiums nicht zulässt oder der Bewerber das Kolloquium auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht; § 5 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Wenn der Bewerber zu dem Termin des Kolloquiums nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt, muss er die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt dem Dekan unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Bewerbers kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>3</sup>Hat der Bewerber die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten, so bestimmt der Dekan gemäß Abs. 2 einen neuen Termin. <sup>4</sup>Wenn der Bewerber die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht unverzüglich gemäß Satz 1 anzeigt und glaubhaft macht oder diese Gründe zu vertreten hat, gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet; § 5 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

## § 12

### Gesamtnote der Promotion

- (1) Ist das Kolloquium bestanden, stellt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Summe der doppelten Note der

Dissertation und der einfachen Note des Kolloquiums geteilt durch drei. <sup>2</sup>Es werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt. <sup>3</sup>Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:

1,00 bis 1,50	= magna cum laude (sehr gut)
über 1,50 bis 2,50	= cum laude (gut)
über 2,50 bis 3,00	= rite (befriedigend).

<sup>4</sup>Wenn

- alle Gutachten die Arbeit mit dem Prädikat "sehr gut" bewertet haben und
- mindestens eines der Gutachten die Arbeit für eine Auszeichnung vorgeschlagen hat und
- mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses das Kolloquium mit 1,0 bewertet haben und
- mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses eine Auszeichnung der Arbeit befürworten,

wird das Gesamtprädikat "summa cum laude (mit Auszeichnung)" verliehen.

- (3) Die Gesamtnote sowie die Note der Dissertation sind dem Bewerber im Anschluss an das Kolloquium vom Prüfungsausschussvorsitzenden mündlich zu eröffnen.
- (4) <sup>1</sup>Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Zwischenbescheid. <sup>2</sup>Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

### **§ 13**

#### **Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

- (1) Hat der Bewerber bei einer Promotionsleistung getäuscht, so erklärt die Promotionskommission die Doktorprüfung für nicht bestanden; ist das Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen, so stellt sie dieses ein.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Zwischenbescheids über das Ergebnis der bestandenen Prüfung bzw. der Urkunde bekannt, so zieht die Promotionskommission diese ein.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren oder zur Promotionsprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des schriftlichen Zwischenbescheids bzw. der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

- (4) <sup>1</sup>Im Übrigen richtet sich die Rücknahme der Zulassung zum Promotionsverfahren, die Rücknahme der Zulassung zur Promotionsprüfung und die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften. <sup>2</sup>Zuständig für die Entscheidung ist die Promotionskommission.
- (5) In den Fällen der Abs. 1, 2 und 4 muss dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

## § 14

### Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber muss die mit dem betreuenden Professor abgestimmte endgültige Fassung der Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen.
- (2) Zu diesem Zweck muss der Bewerber innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung des Zwischenbescheides über das Ergebnis der bestandenen Prüfung 40 Pflichtexemplare in Buch- und Fotodruck unentgeltlich beim Dekan abliefern.
- (3) <sup>1</sup>Anstelle der in Abs. 2 genannten Pflichtexemplare kann der Bewerber im Einvernehmen mit dem betreuenden Professor die Verbreitung der Dissertation
- über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren nachweisen oder
  - durch Online-Veröffentlichung auf dem OPUS-Dokumentenserver der Universitätsbibliothek Bayreuth sicherstellen.

<sup>2</sup>Das Deckblatt der Endfassung der Dissertation soll entsprechend der Anlage 2 gefasst werden. <sup>3</sup>Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Verlegers über die Höhe der Auflage bzw. einer Bestätigung der Universitätsbibliothek über die Online-Veröffentlichung und unentgeltliche Ablieferung von sechs Exemplaren der Publikation in Buch- und Fotodruck beim Dekan zu erbringen.

- (4) In den Fällen des Abs. 2 muss der Bewerber der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (5) Die Promotionskommission kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag des Bewerbers verlängern.
- (6) <sup>1</sup>Versäumt der Bewerber die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte.  
<sup>2</sup>§ 5 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

- (7) In den Fällen des Abs. 3 erster Spiegelstrich kann der Dekan die Ablieferungsfrist als eingehalten ansehen, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Verlegers die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheinen.

## § 15

### Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Sind die in § 14 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus.
- (2) Steht der Inhalt der Dissertation im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Patentanmeldung, kann der Dekan auf Antrag des Bewerbers die Publikation der abgelieferten Pflichtexemplare der Dissertation um bis zu drei Monate verzögern, ohne dass der Vollzug der Promotion berührt wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote. <sup>2</sup>Sie wird vom Dekan und vom Präsidenten der Universität Bayreuth unterzeichnet. <sup>3</sup>Das Datum der Urkunde ist das Datum der mündlichen Prüfung.
- (4) <sup>1</sup>Die Urkunde wird vom Dekan ausgehändigt. <sup>2</sup>Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

## **§ 16**

### **Einsichtsrecht**

<sup>1</sup>Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Bewerber Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. <sup>2</sup>Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 17**

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen
- (2) <sup>1</sup>Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Promotionsvorhaben aus vom Promovenden nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 18**

### **Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Bewerber in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Die Promotionskommission soll auf schriftlichen Antrag des Bewerbers nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung er-

bringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist dem Antrag auf Zulassung zur Promotion beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## **§ 19**

### **Kooperation mit Fachhochschulen**

<sup>1</sup>Die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth ermöglicht die kooperative Durchführung von Promotionsvorhaben mit Fachhochschulen, indem Professoren von Fachhochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden können. <sup>2</sup>Die Federführung im Rahmen kooperativer Promotionsvorhaben liegt bei der Universität Bayreuth.

## **§ 20**

### **Ehrenpromotion**

- (1) <sup>1</sup>Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen nach § 2 Abs. 1 einzuleiten. <sup>2</sup>Der Antrag ist an den Dekan zu richten.
- (2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat bittet fachlich zuständige Professoren, von denen mindestens drei anderen deutschen Universitäten angehören sollen, um Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. <sup>2</sup>Wenn die Gutachten vorliegen, leitet der Dekan den Antrag und die Gutachten den Mitgliedern des Fakultätsrates und allen prüfungsberechtigten Lehrpersonen im weiteren Sinne zu. <sup>3</sup>Diese können innerhalb eines Monats nach dem Zugang der in Satz 2 genannten Unterlagen eine schriftliche Stellungnahme abgeben.
- (3) <sup>1</sup>Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. <sup>2</sup>Der Beschluss des Fakultätsrats setzt einen Antrag der erweiterten Promotionskommission voraus. <sup>3</sup>Er erfolgt unter Würdigung der Gutachten, etwaiger Stellungnahmen gemäß Abs. 2 Satz 3 und des Antrages der erweiterten Promotionskommission.
- (4) <sup>1</sup>Präsident und Dekan vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. <sup>2</sup>In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

## **§ 21**

### **In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Bewerber, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen.
- (2) Für Bewerber, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren im Sinne des § 6 der Vorläufigen Promotionsordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth vom 20. Januar 1998 (KWMBI II S. 205) in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. März 2000 (KWMBI II S. 656) gestellt haben, gelten bis zum Abschluss ihres Promotionsverfahrens weiterhin die Regelungen der Vorläufigen Promotionsordnung.
- (3) Für Bewerber, die entsprechend einer Bestätigung ihres betreuenden Professors zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Promotionsordnung bereits an ihrer Dissertation gearbeitet haben, finden bis zum Abschluss ihres Promotionsverfahrens die Regelungen der Vorläufigen Promotionsordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth vom 20. Januar 1998 (KWMBI II S. 205) in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. März 2000 (KWMBI II S. 656) Anwendung, wenn dies innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung vom Promovenden beantragt wird.
- (4) <sup>1</sup>Bewerber, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung nach § 5 der Vorläufigen Promotionsordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth vom 20. Januar 1998 (KWMBI II S. 205) in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. März 2000 (KWMBI II S. 656) (a.F.) gestellt haben, gelten als Bewerber im Sinne des Abs. 1. <sup>2</sup>Für die Durchführung der Promotionseignungsprüfung finden die Vorschriften des § 5 a.F nur dann Anwendung, wenn diese eine für den Bewerber günstigere Regelung vorsehen.
- (5) Die Vorläufige Promotionsordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth vom 20. Januar 1998 (KWMBI II S. 205) in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. März 2000 (KWMBI II S. 656) tritt vorbehaltlich der Regelungen in den Abs. 2 bis 4 außer Kraft.

## Anlage 1

**(Titel der Dissertation)**

Der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften  
der Universität Bayreuth  
zur Erlangung der Würde eines  
Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.)  
vorgelegte Dissertation

von

*(Akademischer Grad) (Name)*

aus

*(Geburtsort)*

Erstgutachter: *(Name des Erstgutachters) \*)*  
Zweitgutachter: *(Name des Zweitgutachters) \*)*

Lehrstuhl *(Name des Lehrstuhls)*  
Universität Bayreuth  
*(Jahr)*

\*) Die Gutachter werden -auf Vorschlag des betreuenden Professors- von der Promotionskommission bestellt; bei Beantragung der Zulassung zum Promotionsverfahren deshalb ohne Eintrag

## Anlage 2

# Titel der Dissertation

Von der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften  
der Universität Bayreuth  
zur Erlangung der Würde eines  
Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.)  
genehmigte Dissertation

vorgelegt von

*(Akademischer Grad) (Name)*

aus

*(Geburtsort)*

Erstgutachter: *(Name des Erstgutachters)*  
Zweitgutachter: *(Name des Zweitgutachters)*  
Tag der mündlichen Prüfung: *(Tag. Monat Jahr)*

Lehrstuhl *(Name des Lehrstuhls)*  
Universität Bayreuth  
*(Jahr)*